

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Zeilamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez, Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. W. H. Hein, Bad Ems.

Nr. 167

Diez, Freitag den 20. Juli 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kommandantur
der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nbt. Ia. 1 Nr. 11033.

Coblenz, den 18. Juli 1917.

Verordnung.

Die Zunahme der Viehdiebstähle in Verbindung mit dem unerlaubten Abschachten von Rindvieh auf den Weiden lassen strenge Ueberwachung des Treibens und Fahrens von Rindvieh geboten erscheinen. Ich ordne deshalb im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes an:

Das Treiben von Rindvieh und die Beförderung von Rindvieh auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne Mitführung eines von der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Ausweises wird verboten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehende Anordnung übertreißt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der Kommandant:
v. Luckwald,
Generalleutnant.

Tgb. M. 1302.

Diez, den 19. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister
Betr. Fleischkarten.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 30. Juni d. Jz. — Tgb.-Nr. 31. 1165, Kreisblatt Nr. 153 —, betr. Zahl der verausgabten Fleischkarten, und ersuche um deren Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dückerstadt.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften.

Vom 14. Juli 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In allen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen öffentlichen Betrieben, in denen Lebens- und Genussmittel irgend welcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirk- und Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner vom 1. Oktober 1917 ab waschbare oder abwaschbare Web-, Wirk- und Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen von Gewerbetreibenden nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

§ 2

In Gewerbebetrieben, in denen Fremde zur Beherbergung aufgenommen werden, darf jedem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gast nicht mehr als ein frisches Handtuch für jeden Kalendertag zur Benutzung verabreicht werden.

Für die Benutzung eines Bades des Gewerbebetriebes dürfen jedem Gast auf die Dauer eines Kalendertages ferner 2 Handtücher oder an Stelle des zweiten Handtuches ein Badetuch oder Frottiertuch überlassen werden.

§ 3

Die im Gewerbebetriebe einem zur Beherbergung aufgenommenen Gaste überlassene Bettwäsche darf erst nach Beendigung seines Aufenthaltes oder bei längerem als 7-tägigem Aufenthalt erst nach einer jedesmaligen Benutzungsdauer von mindestens 7 Tagen ausgewechselt werden.

Werden aus besonderem Anlasse, insbesondere infolge einer Erkrankung des Gastes einzelne Stücke der Bettwäsche durch außerordentliche Verunreinigung unbenutzbar, so dürfen diese Stücke vorzeitig ausgewechselt werden.

§ 4

Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, werden von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 nicht betroffen.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 über Band- und
Kleidermacher sowie Bettwäsche finden auf die Verherbergung
von Kranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten
keine Anwendung.

§ 6.

Wenigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung mit
leicht leserlicher Schrift ist in jedem von den Vorschriften
der §§ 1 bis 3 betroffenen Gewerbebetriebe in einer Größe
von mindestens 30 x 40 Zmtr. an einer in die Augen
fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle an-
zubringen.

§ 7.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 6 zuwider-
handelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundes-
ratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle
vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundes-
ratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle
bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 14. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. 1d. Tgb.-Nr. 9163/17. Frankfurt a. M., den
9. Juli 1917.

Betr. Anwerbung von Arbeitskräften in Russisch-Polen.

Die Anwerbung von Arbeitskräften aus Russisch-Polen
für die deutsche Landwirtschaft und die deutsche Industrie
erfolgt im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeiterzentrale
in Berlin im Gebiete des Generalgouvernements lediglich
durch die Arbeiterzentrale beim Polizeipräsidenten in War-
schau bezw. durch die Arbeitsämter in Lodz, Sosnowice
und Czenstochau.

Eine Anwerbung von Arbeitern durch andere als die
obengenannten Dienststellen, oder durch die Landwirte, bezw.
durch die Vertreter deutscher Betriebe selbst ist verboten.

Das Generalgouvernement Warschau hat sich damit
einverstanden erklärt, daß den deutschen Betriebsunterneh-
mern oder deren Vertretern zur Mitwirkung bei der
Arbeitergewinnung die Einreiseerlaubnis in das Gebiet
des Generalgouvernements ohne vorherige Einholung der
Zustimmung des Generalgouvernements erteilt wird, wenn
sie als einwandfreie Persönlichkeiten in moralischer und
politischer Hinsicht bekannt und eine Bescheinigung der Ar-
beitsämter, der Polizeipräsidenten von Warschau und Lodz,
sowie der Kreischef in Sosnowice und Czenstochau vor-
legen, daß sie zu dieser Mitwirkung vorgelassen sind.

Entsprechende Anträge von Betriebsunternehmern des
dortigen Amtsgebietes sind hierher mit Stellungnahme
weiterzugeben.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos

Der Chef des Stabes:

de Graaff,

Generalleutnant.

I. 5613.

Diez, den 17. Juli 1917.

Wird veröffentlicht. Etwaige Anträge sind rechtzeitig
an mich zu richten.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Betrifft: Zuwendungen für die Angehörigen Vermisster aus Kapitel 84a.

In Fällen, in denen auf Grund der A. R. D. vom 23.
Februar 1917 (A. R. Bl. S. 119) für die Angehörigen
Vermisster die gesetzlichen Versorgungsge-
bührnisse bewilligt werden dürfen, können beim Zu-
treffen der sonstigen Voraussetzungen widerrechtliche Zuwen-
dungen aus Kapitel 84a im gleichen Umfang gelöhrt
werden, wie dies hinsichtlich der Hinterbliebenen und son-
stigen Familienangehörigen der im gegenwärtigen Kriege
Gefallenen usw. durch besondere Verfügungen angeordnet
worden ist.

Im Auftrage:

gez. Frhr. von Langermann.

Ausführungsbestimmungen

zu der

Bekanntmachung über den Handel mit Tabak- waren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1
Ziff. 1 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren
vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) wird zur Ausführung
dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu §§ 1, 2, 3, 4.

1. Die Erteilung, Verjagung und Zurücknahme der Er-
laubnis zum Handel mit Tabakwaren sowie die Unter-
sagung des Handels in den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 4
erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortopolizeibehörde, im ü-
brigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen
durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk
Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in
Berlin. Vor dem Erlass der Entscheidung ist die zustän-
dige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich
einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann
der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Fir-
ma besitzt, ob er mit Tabakwaren vor dem 1. April 1916
gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der Ver-
ordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) der Han-
delsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Er-
teilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nach-
dem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2
Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet
worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und
für welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Er-
laubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaub-
nis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem
1. April 1916 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Um-
fang auf den Handel mit Tabakwaren erstreckt hat, so ist
das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach
beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der
Name des Handeltreibenden oder, wenn ihm der Handels-
betrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu
bezeichnen.

Zu § 5.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Re-
gierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der
Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Lan-
despolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Ober-
präsident.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so
behalte ich mir vor, die zuständige Stelle von Fall zu
Fall zu bestimmen.

Zu § 8.

Ueber Streitigkeiten in Fällen des § 8 Abs. 2 ent-
scheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Be-
zirk sich die zu übernehmenden oder zu vertretenden Tabak-

Abende für die nachgeordneten Behörden und Orts-
polizeibehörden sind beigefügt.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Huber.

Diez, den 29. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister

Ich erlaube um sofortige Uebersendung einer Abschrift der
Landsturmrolle des Jahrgangs 1900.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission

Nichtamtlicher Teil.

Die Lebensmittelverteilung in Kurorten.

Einen recht schweren Stand haben gegenwärtig die
Herren Bürgermeister der Kurorte. Das ortsanfässige Pu-
blikum übt teilweise scharfe Kritik an der Versorgung der
Kurfremden und manche böse Zunge behauptet, daß die Kur-
fremden in der Lebensmittelversorgung bevorzugt werden.
Es läßt sich nun nicht leugnen, daß die Hoteliers im eigenen
Interesse alles ausbieten, um ihre Gäste gut zu versorgen,
daß sie sich bemühen, Eier, Butter, Fett, Fleisch usw. in
größeren Mengen zu erhalten. Es ist ihnen aber nur mög-
lich, alles dieses über das zugeteilte Quantum hinaus durch
den Schleichhandel zu beschaffen. Es ist schon oft darüber
geklagt worden, daß Verkäufer für große Hotels und Ge-
schäfte tätig sind, und es sind auch schon mancherlei Risten
mit Lebensmitteln beschlagnahmt worden. Dieses volschädli-
gende Aufkaufen läßt sich aber, wie es scheint, nicht ganz
ausrotten. Jedenfalls steht das eine fest, daß eine Bevor-
zugung der Kurfremden von Seiten der Behörden nicht statt-
findet.

Ein Schulbeispiel für die Kritik, der die Kommunen der
Kurorte ausgesetzt sind, bietet Bad Homburg v. d. H. Dem
Magistrat ist dort, wie wir dem Bericht über eine Stadt-
verordnetenversammlung entnehmen, auch der Vorwurf der
Begünstigung der Kurgäste gemacht worden. Es hieß, sie
erhielten mehr Fett, als die ortsanfässige Bevölkerung. Der
Oberbürgermeister konnte nun nachweisen, daß in der Zeit
vom 2. April bis 30. Juni an die Bevölkerung: 100 Zentner
Margarine ausgegeben worden sind und in 2 Monaten
68 Zentner Butter, und daß durchschnittlich 40 bis 45
Gramm Speisefett auf den Kopf der Bevölkerung kommt.
Für die Kurfremden wurde im Mai 3 1/2 Zentner Speisefett
geliefert, davon wurde die Hälfte Anfangs Juni ausgegeben.
In aktenmäßigen Darlegungen wies der Oberbürgermeister
nach, daß die Lebensmittelabteilung mit peinlicher Ge-
wissenhaftigkeit ihre Pflicht tut. Wir können noch mitteilen,
daß in genau derselben Weise die Eierversorgung
in Homburg geregelt ist. Innerhalb dreier Monate wurden
160 000 Stück an die Bevölkerung ausgegeben und 7200 an
die Kurgäste.

Die Redereien über die Bevorzugung der Kurgäste ent-
stehen nun auch dadurch, daß die Lebensmittel oft zu anderen
Zeiten ausgegeben werden, als die der ortsanfässigen Be-
völkerung. Die Leute sehen, daß die Kurgäste etwas er-
halten, während sie nichts bekommen. Nach Möglichkeit
sollte also die Ausgabe zu gleicher Zeit erfolgen. Bei
Lebensmitteln, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, wie
Eier, läßt sich das allerdings nicht so einrichten. In diesem
Falle wird es gut sein, wenn öffentlich bekannt gegeben
wird, daß an einem bestimmten Datum die Kurgäste das
ihnen zukommende Quantum erhalten, denn die Kommunen
der Kurorte haben durchaus die Öffentlichkeit nicht zu
scheuen. Sie erfüllen jedenfalls den Ortsanfässigen und den
Kurgästen gegenüber ihre Pflicht und Schuldigkeit, und man
sollte ihnen durch unberechtigte Kritik diese Pflichterfül-
lung nicht erschweren.

Tagung der Kriegervereine des Regierungs- bezirks Wiesbaden.

Am Sonntag, den 15. d. Mts., fand im Kurhause
zu Wiesbaden ein außerordentlicher Abgeordnetentag des

Der geschäftsführende Vorsitzende, Hauptmann der Reserve-
Landwehr Kammerherr von Heimbach, eröffnete
um 10 1/2 Uhr vormittags die Sitzung, begrüßte die er-
schienenen Vertreter der Kreisverbände, sowie die anwesen-
den Ehrengäste. Mit warmen Worten gedachte der Vor-
sitzende des verstorbenen langjährigen und verdienten 1.
Vorsitzenden des Verbandes, Oberst von Detten, ferner des
auf dem Felde der Ehre gefallenen Vorstandsmitgliedes
Hauptmann d. R. Lennarz-Frankfurt a. M., sowie der seit
der letzten Tagung verstorbenen Ehren- und Einzelmit-
glieder des Verbandes. Rückblickend auf die vergangene
Zeit hob Redner die herrlichen Waffenerfolge unseres tapfe-
ren Heeres sowie unserer unvergleichlichen Marine her-
vor, gedachte der gefallenen Kameraden, deren auch wir
in der Heimat uns würdig zeigen müssen. In dem uns
von einer Welt von Feinden aufgezwungenen Kriege heiße
es standhaft bleiben, wer hierbei seine Nerven am längsten
stark behalte, siege. Unererschütterliches Vertrauen zu un-
serem Kaiser und unserem Hindenburg mit seinem von
ihm unzertrennlichen Ludendorff sei die Lösung der Krie-
gervereine. Hierauf ergriff Regierungspräsident
von Meißner das Wort und betonte, daß es Sache der
Kameraden sei, auftretende, in dieser schweren Zeit begreif-
liche Mißstimmung niederzuhalten und den Verstimmt-
en Vertrauen einzulösen. Vertreten waren außer unsigen
sämtliche Kreisriegerverbände des Regierungsbezirks. Die
Tagesordnung wurde glatt erledigt. Dem Vorstande wurde
Entlastung erteilt und die Wahlzeit der jahungsgemäß
auscheidenden Mitglieder des Vorstandes verlängert. Auf
Vorschlag des Vorstandes wurden die endgültigen Wahlen
bis nach der Rückkehr der Kameraden aus dem Felde zurück-
gestellt. Ueber Kriegererziehung und Kriegerdenk-
malpflege hielt Architekt Selverbeschuldirektor Vent-
linger an Hand von ausgearbeiteten Entwürfen einen Vor-
trag, der von den Anwesenden mit großem Interesse ver-
folgt wurde. Die Bezirksberatungsstelle für Kriegererziehung
und Kriegergräberfürsorge in Wiesbaden, Bahnhofstraße 15
(Agl. Regierung), erteilt hierüber während des Krieges den
Gemeinden kostenlos Auskunft. Seitens des Ruffhäuser-
bundes der deutschen Landesriegerverbände ist an den
Reichskanzler die Bitte gerichtet, daß der Bundesrat dem
Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Beschluß-
fassung vorlegen möchte, welcher die Frage der Errichtung
von Kriegerheimstätten im Reiche regelt. Vater-
landsliebe und Heimatbewußtsein sollen bei unseren verdien-
ten Kriegern und ihren Familien gestärkt werden. In
Betracht kommen hierbei Wohnheimstätten und Wirtschafts-
heimstätten. Nach weiterer Besprechung von die Krieger-
vereine berührenden Angelegenheiten wurde die Sitzung um
12 1/2 Uhr geschlossen. Auf ein an Se. Maj. den Kaiser ge-
richtetes Guldigungstelegramm ging am nächsten
Tag ein Danktelegramm ein.

Die englischen Angriffe auf Hollands Neutralität.

W. Saag, 18. Juli. Korrespondenzbüro. Amtlich.
Das Marineministerium teilt folgendes mit: Am frühen
Morgen des 16. Juli sichteten die Posten der Küstenwache
sieben Frachtschiffe unbekannter Nationalität, die durch die
Hoheitsgewässer in nördlicher Richtung fuhren. Um 6 Uhr
15 Min. wurden von einem der Küstenwächter etwa 20 bri-
tische Kriegsschiffe gesichtet, die um 6 Uhr 50 in die Höhe
von Vletten kamen und innerhalb der Hoheitsge-
wässer die Handelsschiffe zu beschießen begannen. Vier
Frachtdampfer wurden, obwohl sie innerhalb der Hoheitsge-
wässer fuhren, weggenommen. Zwei fuhren direkt auf den
Strand zu und wurden, nachdem sie schon festgelaufen
waren, noch immer beschossen. Mehrere Geschosse fielen auf
das Land. Ein anderes Handelsschiff ankerte bei dem Unter-
suchungsfahrzeug am Eingang nach dem Schulpengat. Als
das Untersuchungsfahrzeug 18 englische Torpedojäger sichtete,
lichtete es die Anker und legte sich zwischen das Handelsschiff
und die Torpedojäger, worauf diese in südlicher Richtung
wegfuhren. Als um 6,50 Uhr in dem Felde die Nachricht
eintraf, daß britische Torpedojäger innerhalb der Hoheits-
rechte auf Frachtschiffe Jagd machen, wurden das Kriegs-
schiff Kortenaar und vier Torpedoboote abgeschickt, die um
8,25 Uhr an Ort und Stelle kamen. Zwei andere Torpedoo-

das nicht ist, daß der Angriff innerhalb der Hoheitsgewässer stattgefunden hat.

WTB. Amsterdam, 18. Juli. „Allgemeines Handelsblad“ schreibt in einem Zeitartikel, es sei jetzt in England eine von der Northcliffe-Presse ausgehende Bewegung vorhanden, die Neutralität der holländischen Hoheitsgewässer nicht länger zu berücksichtigen. Das Blatt lenkt dann die Aufmerksamkeit darauf, daß die englische Ringpresse auch in Holland ein Organ besitze, nämlich den „Telegraaf“. Das Blatt erklärt, es wolle damit nicht sagen, daß der „Telegraaf“ Eigentum der Harmsworth-Gruppe ist oder daß finanzielle Bande zwischen ihm und der Northcliffe-Presse bestehen, wohl aber sei ein inniges Zusammengehen der beiden auf redaktionellem Gebiet festzustellen und es werde jeder Pressefeldzug der Northcliffe-Presse, insbesondere jeder Pressefeldzug gegen Holland von dem „Telegraaf“ in einer Weise unterstützt, die ein organisiertes Zusammengehen und gemeinschaftliche Vorbereitung vermuten ließe. „Handelsblad“ weist darauf hin, daß Artikel aus dem „Telegraaf“ in der „Times“ verschiedentlich beifällig besprochen worden seien, ehe sie noch im „Telegraaf“ erschienen waren. Das Blatt zählt eine Reihe von Fällen auf, bei denen der „Telegraaf“ gegen die Interessen seines eigenen Landes die Alliierten unterstützte und schreibt weiter, ein guter Holländer müsse das tief verächtlich finden. Der „Telegraaf“ trage auch einen großen Teil der Verantwortung für die letzten Kartoffelunruhen und das dabei vergossene Blut. Das Treiben des „Telegraaf“ grenze an Landesverrat und es sei notwendig, einmal unverhohlen auszusprechen, was jedermann denke.

WTB. Berlin, 19. Juli. Der niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten sprach dem kaiserlichen Gesandten im Haag das tiefe Bedauern der niederländischen Regierung über den englischen Angriff auf die deutschen Schiffe an der holländischen Küste aus und gab dabei dem festen Entschluß seiner Regierung Ausdruck, von England eine Genugtuung zu verlangen, sobald feststehe, in welchem Umfang ein Uebergriff auf die niederländische Hoheitsgrenze vorliege.

WTB. Amsterdam, 19. Juli. Der Kapitän der Renate Leonhardt berichtet über den Angriff der Engländer: Wir fuhren 2 1/2 Meilen von der holländischen Küste entfernt innerhalb der niederländischen Hoheitsgewässer. Plötzlich sah ich zwei unserer Schiffe direkt auf die Küste zufahren. Ich sichtete zugleich englische Torpedojäger, änderte den Kurs landwärts und wurde unter Feuer genommen. Die Torpedojäger fuhren nach einigen Augenblicken südwärts, so daß sie sich zurückziehen schienen. Ich ließ, da wir auf Strand gelassen waren, den Anker fallen. Die Torpedojäger kehrten um, näherten sich auf 1/4 Meilen und eröffneten Schnellfeuer auf das Schiff, das 800 Meter von der Küste entfernt war. Jetzt wurden die Boote ausgesetzt. Die Engländer feuerten ununterbrochen. Drei Mann der Besatzung wurden getötet.

Rußland.

WTB. Amsterdam, 18. Juli. Der Stockholmer Berichterstatter des Allgemeinen Handelsblad erzählt von russischer Seite, die großen Eisenbahnlinien seien so abgenutzt, daß man auf den kleineren Linien den Betrieb eingestellt habe, um die Eisenbahnschienen zur Reparatur der Hauptlinien zu benutzen.

WM. Lugano, 18. Juli. Nach dem „Secolo“ berichtet die vatikanische „Correspondenza“ aus Petersburg, daß Exzar Nikolaus Zeichen von Geistesstörung zeige. Die Reorganisation bestche, er könne Selbstmord unternehmen. Infolgedessen sei seine Ueberwachung sehr verschärft worden.

WM. Petersburg, 18. Juli. Der Justizminister genießt nicht mehr die Unterstützung seiner sozialistischen Parteigenossen und hat seinen Rücktritt erklärt.

WTB. Petersburg, 18. Juli. Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. Ministerpräsident und Minister des Innern Fürst Protopopow hat am 17. Juli an alle Regierungskommissare in der Provinz folgende Zirkulardepesche gerichtet: Als Antwort auf Ihre Anfrage im Ministerium des Innern teile ich ihnen mit, daß die Gerichte über die Verhaftung der Mitglieder der vorläufigen Regierung

und alle Macht in die Hände der Arbeiter- und Soldatenräte zu legen, so hatten diese Aufstände den Charakter eines unverantwortlichen Vorgehens der Anhänger der extremen Minderheit und wurden von der Bevölkerung feindselig aufgenommen. Gleichzeitig ergreift die Regierung in völliger Uebereinstimmung mit den Arbeiter- und Soldatenräten Maßnahmen, die dahin zielen, Ereignisse zu beschwören, welche eine mögliche Rückwirkung auf den Staat haben könnten. Die Ereignisse von gestern und heute haben vorläufig die Besprechung über die Bildung der Regierung im ganzen unterbrochen, aber nach Beendigung der Unruhen werden diese Besprechungen alsbald wieder aufgenommen werden, um ein Kabinett zu schaffen, in dem wie im vorhergehenden Kabinett Vertreter der verschiedenen politischen Richtungen vertreten sein sollen, was die ausführenden Ausschüsse der Arbeiter- und Soldatenräte vollkommen billigen.

WTB. Amsterdam, 19. Juli. Der „Daily Chronicle“ meldet aus Petersburg, Fürst Protopopow stelle Bedingungen für sein Verbleiben im Amte. — Die Schwierigkeiten der Volksernährung nehmen zu.

WTB. Petersburg, 18. Juli. Meldung des Reuterschen Bureaus. Ein außerordentlicher Kabinettsrat beriet über den Antrag, den Sitz der einstweiligen Regierung nach Moskau zu verlegen.

WTB. Petersburg, 18. Juli. Meldung des Reuterschen Bureaus. In den Büros des Generalstabs und auf dem Platz vor den Winterpalais lagern Regimentsgruppen. Kanonen sind aufgestellt. General Polotjew bleibt in enger Fühlung mit seinen Soldaten.

WTB. Moskau, 18. Juli. Meldung des Reuterschen Bureaus. Der Arbeiter- und Soldatenrat erörterte die Ereignisse in Petersburg und beschloß mit 442 gegen 242 Stimmen, in Moskau alle Straßenkundgebungen zu verbieten.

England.

WTB. Rotterdam, 18. Juli. Nach dem Nieuwe Rotterdamschen Courant meldet Times aus Toronto, daß es in Quebec zu gewalttätigen Austritten kam und daß ganz Quebec gegen die Einführung der Dienstpflicht ist. In Regierungskreisen glaubt man, daß Neuwahlen unmittelbar bevorstehen und daß man einer Zeit ernstster Nationalkämpfe und politischer Unruhen entgegen sehe. Laurier soll dem Premierminister Borden mitgeteilt haben, daß er für seine Anhänger nicht einstehe, falls versucht werden soll, die Dienstpflicht ohne Volksabstimmung oder ohne vorherige Neuwahlen einzuführen.

WTB. Stockholm, 19. Juli. „Allenda“ bringt unter der Ueberschrift „England gedenkt den Krieg noch Jahre zu führen“ folgende Mitteilung aus Rotterdam: Aus sicherer Quelle erfahre ich, daß die Engländer kürzlich durch einen Vertrag das Verfügungsrecht über Schiffswerften in den französischen Städten an der Westküste für drei weitere Jahre gesichert haben. Die französische Bevölkerung, die die Tatsache als Beweis dafür ansieht, daß die Engländer den Krieg noch jahrelang hinauszuziehen wünschen, nahm die Nachricht mit großer Verstimmung auf.

Frankreich.

WTB. Bern, 18. Juli. Journal du Peuple meldet, daß die Mitglieder der Minderheit der französischen Sozialistenpartei in einer Versammlung die politische, durch die deutsche Krise geschaffene neue internationale Lage besprochen haben. An der Aussprache nahmen u. a. Bouquet, Boudouyon und Loriot teil. Die Versammlung kam zu der Ansicht, daß die durch die Vorgänge in Deutschland geschaffene neue Lage auch der französischen sozialistischen Partei eine veränderte Haltung zur Pflicht mache. Nach einer Zensurklücke berichtet das Blatt ferner, daß eine am Schlusse der Versammlung angenommene Tagesordnung auf sofortiger Einberufung des Nationalkongresses der französischen Sozialistenpartei bestche.

Portugal.

WTB. Lissabon, 18. Juli. Die Kammer hat die Vorlage, die die Aufhebung der verfassungsmäßigen Bürgschaften für 20 Tage vorsieht, angenommen.